

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt
am Mittwoch, den 14.06.2023, um 17:00 Uhr,
im Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück, Hermann-Rothert-Saal (Ebene 7),
Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück
(SGBU/009/2023)

Anwesend:

Vorsitzende/r
Meyer zu Drehle, Axel

Mitglieder
Droste, Agnes
Heuer, Philipp ab 17:06 Uhr
Hurrelbrink, René
Liening-Ewert, Rainer
Menslage, Heike
Scholüke, Christian i.V. für Möller, Heinrich
Thesing, Ingrid
Uphaus, Stefan

Mitglieder (mit beratender Stimme)
Maxhuni, Adrian

von der Verwaltung
Brockmann, Jürgen
Heidemann, Reinhold
Wernke, Michael bis 18:00 Uhr

Protokollführer/in
Kreye, Lukas

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder
Bokel, Mathias
Klune, Stefan

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit der Ausschussmitglieder, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Axel Meyer zu Drehle eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass aus der Einladung im Ratsinformationssystem nicht erkennbar war, wo die Sitzung stattfinden wird.

2. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Bauen und Umwelt vom 26.04.2023 Vorlage: 3467/2023

Das Protokoll war im Ratsinformationssystem nicht per Vorlage als Anlage zur Einladung hinterlegt.

Der Ausschuss beschließt mit 6 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltung, die Niederschrift des Ausschusses für Bauen und Umwelt vom 26.04.2023 zu genehmigen.

3. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück Vorlage: 3463/2023

Basierend auf den Vorstellungen und Vorbesprechungen der letzten Bauausschusssitzung wird der neue Sachstand zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück detailliert seitens der Verwaltung erläutert.

Besonders hervorzuhebende Eckdaten sind die 1. Offenlegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes am 25.05.2023 und die Aufforderung seitens des Landkreises Osnabrück, eine Stellungnahme zum Entwurf des RROP mit Frist bis zum 12.07.2023 einzureichen.

Grundsätzlich wird zum formellen Verfahren der Auslegung und der Aufforderung zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, dass dem Landkreis durchaus mehrere formelle Formmängel unterlaufen sind. Neben Problemen bezogen auf die Barrierefreiheit, da die Pläne im Internet durch seheingeschränkte Menschen kaum einsehbar sind, liegen grundsätzliche Mängel bei der Aufforderung der Träger öffentlicher Belange vor. Die Samtgemeinde Bersenbrück hat keine offizielle Aufforderung zur Stellungnahme erhalten, diese ist bei der Stadt Bersenbrück eingegangen. Weiter haben die Mitgliedsgemeinden als eigenständige Kommunen keine Aufforderung erhalten, auch das entspricht nicht geltendem Recht.

Problematisch ist auch, dass teilweise aktuelle Flächennutzungsplanänderungen und Bauleitplanungen nicht in den Karten des RROP auftauchen und anscheinend schlichtweg vergessen wurden. Somit besteht keine Rücksichtnahme auf Entwicklungsflächen der Mitgliedsgemeinden. Um das Fehlen der Einträge aktueller Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Bauleitplanungen zu kompensieren, ist nunmehr erheblicher Abstimmungsbedarf mit jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde vonnöten, um die Stellung-

nahmen fristgerecht und möglichst vollständig einzureichen.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass es in der Kürze der Zeit kaum möglich sein wird, alle wichtigen Informationen aller Mitgliedsgemeinden in die Stellungnahme einfließen zu lassen.

Demnach ist es von maßgeblicher Bedeutung, die massive Ortskenntnis der einzelnen Gemeinderäte im Ort zu bündeln, um die jeweiligen Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden fundiert zu begründen.

Ein weiterer bedeutsamer Punkt ist die Versiegelungsquote.

Herr Heidemann erläutert, dass bis zum Jahre 2030 8,8 ha bezogen auf die Samtgemeinde Bersenbrück versiegelt werden dürfen und ab dem Jahr 2030 lediglich noch 5,9 ha.

Leider wird im RROP nicht eingehend erläutert, inwiefern sich diese Quoten zusammensetzen. Als Begründung wird lediglich angegeben, dass die Quoten auf einer Berechnung in Bezug auf die Samtgemeindegröße beruhen. Weiche Faktoren wie räumliche Dynamik, Wirtschaftsentwicklung, Bevölkerungsentwicklung oder gar städtebauliche Entwicklung werden nicht berücksichtigt.

Da sich die Beschränkungen der Versiegelung auf die Fläche der Samtgemeinde Bersenbrück beziehen, muss in Zukunft darüber beraten werden, wie diese auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umverteilt werden. Im F-Plan können grundsätzlich zwar mehr Versiegelungsflächen ausgewiesen werden, jedoch darf die Summe der Ausweisungen in den B-Plänen der Mitgliedsgemeinden die Quote nicht übertreffen. Wie diese Regelung rechtlich auf Bebauungsplanebene umgesetzt werden soll, bleibt offen.

Zum Thema Einzelhandel ist zusammenfassend zu sagen, dass im RROP in der Regel die Ziele und Grundsätze aus dem Landesraumordnungsprogramm übernommen wurden. Im RROP sollen allerdings Nahversorgungsstandorte ausgewiesen werden. Hier sind neben den Mittelzentren Ankum und Bersenbrück besonders Alfhausen und Rieste zu nennen, wobei aufgefallen ist, dass der Landkreis Osnabrück die Gemeinde Alfhausen bei der Ausweisung einfach vergessen beziehungsweise gestrichen hat, was in der Stellungnahme zu bemängeln ist.

Zum Punkt Windvorranggebiete wird folgendes mitgeteilt:

Die Windvorranggebiete werden in den veröffentlichten Karten mit roten Punkten markiert und somit nur sehr grob beschrieben. Zu den vorhandenen 22 Potentialgebieten gibt es einzeln angefertigte Steckbriefe, aus denen zu jedem Gebiet mit einer Bewertungsmatrix erkennbar ist, welche Risiken, Kritiken aber auch Möglichkeiten diese bieten. Die einzelnen Potentialgebiete sollen kurzfristig in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden aufgrund der erheblich besseren Ortskenntnisse jeweils besprochen werden.

Diese Potentialgebiete machen 5,7% der Gesamtfläche der Samtgemeinde Bersenbrück aus. Grundsätzlich hat das Land Niedersachsen eine Quote von 2,2% der Fläche als Windvorranggebiete zu erfüllen. Um eine Überlastung zu verhindern wurde im Entwurf zum Ausführungsgesetz des Wind-an-Land-Gesetzes die Quote auf 4% gedeckelt.

Heruntergerechnet bedeutet dies, dass der Landkreis Osnabrück 1,46% der Fläche als Potentialfläche für Windenergie bereitstellen muss. Da es im Südkreis deutlich weniger Potential zur Ausweisung der Flächen gibt, ist davon auszugehen, dass der Nordkreis erheblich betroffener von den Ausweisungen sein wird. Dies ist aber durch viele Tabugebiete im Südkreis wie z.B. vorhandene erhaltenswichtige Waldgebiete, namentlich Wiehengebirge und Teutoburger Wald, nachvollziehbar.

Hier ist es wünschenswert, dass analog zum Land ebenfalls eine Obergrenze z.B. 3 % der Gemeindefläche für die stärker betroffenen Gemeinden vorgesehen wird.

Die Ausweisung dieser Potentialgebiete ergibt dann Sinn, wenn privilegierte Anlagen in Ballungsgebieten gesteuert und gebündelt werden. Es müssen nicht mehr, wie bislang angenommen, mindestens 3 Windanlagen pro Standort errichtet werden, eine Anlage reicht nach den neuen Darstellungen im RROP aus. Auch wenn auf Zerstückelungen in Einzelanlagen geachtet werden soll, können auch diese bewilligt werden.

Ergänzend dazu ist auch die Änderung der Grenzen der Entfernung der Windanlagen zu nennen. Nunmehr reichen 400m Abstand zu Einzelwohnungen und 800m zu Siedlungsbereichen aus, wobei die Flügel der Anlagen auch außerhalb der Vorranggebiete liegen dürfen, sodass durch die „Rotor out Regelung“ teilweise auch nur bis zu 320m Abstand ausreichen kann, da die Flügel bis zu 80m ausmachen.

Windkraftanlagen als privilegierte Anlagen benötigen somit keinen Beschluss des Gemeinderates im Zuge eines Bebauungsplanes. Insofern können auch Gemeinderatsentscheidungen, die in der Vergangenheit zur Entwicklung von gemeindlichen Flächen getroffen wurden, zukünftig durch die Festsetzung von Vorranggebieten im RROP ersetzt werden.

Eine Abschätzung, wie viele Windkraftanlagen schlussendlich in Betrieb genommen werden, ist äußerst schwierig und hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Insofern kann hierzu zum derzeitigen Zeitpunkt keine Prognose gegeben werden.

Schlussendlich tauchen sogar die geplanten Stromtrassen in den Angaben des RROP nicht auf. Die 380 kV Leitung ist raumordnerisch zwar festgestellt, aber hier nicht hinterlegt.

Auch die geplanten Trassen BALwin 1 sowie 2 wurden in den Planungen nicht berücksichtigt. Das Raumordnungsverfahren bezüglich dieser Trassen ist noch nicht dargestellt.

Zur weiteren Vorgehensweise herrscht Konsens im Ausschuss.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bis zur Samtgemeinderatssitzung am 05.07.2023 vorzubereiten und die Stellungnahmen der einzelnen Mitgliedsgemeinden mit zu beraten. Weiter soll am 29.06.2023 ein Treffen aller Bürgermeister zum Thema Abgabe der Stellungnahme zur ersten Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück stattfinden, um eine endgültige Abstimmung zu forcieren und Ortskenntnisse einzubringen.

Abschließend empfiehlt der Ausschuss einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zu der Samtgemeindeausschuss- und Samtgemeinderatssitzung am 05.07.2023 eine Stellungnahme vorzubereiten.

4. Kriterien zur planerischen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Bersenbrück
Vorlage: 3465/2023

In der letzten Sitzung des Ausschusses wurden Kriterien, die als Handlungsleitlinie für die Bearbeitung bei zukünftigen Anträgen auf Änderung des Flächennutzungsplanes dienen sollen besprochen und zur weiteren Beratung zurück in die Fraktionen verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Kriterien in einer Bürgermeisterbesprechung vorgestellt und in die Mitgliedsgemeinden zur Beratung gegeben.

Außerdem hat es eine Absprache zur Einheitlichkeit mit den Kommunen des nördlichen Landkreises gegeben.

Durch diese Beratungen und Absprachen sind mehrere Änderungen der Kriterien eingegangen, die dem Ausschuss zur Beratung vorgestellt werden.

Die Landwirtschaftskammer regt an, die für jedermann im Internet einsehbare Bodenwertkarte zur Filterung von Gunstflächen für den Aufbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen als Kriterium für bodenwerttechnische, unkritische Flächen zu verwenden.

Als Gunstflächen für die Zustimmung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen neben den Flächen mit niedrigen Bodenwerten von unter 20% aus der Bodenwertkarte auch diejenigen Flächen gelten, auf denen Anlagen gebaut werden, dessen Strom zum Großteil in direkter räumlicher Nähe (u.a. im eigenen Betrieb) verbraucht wird.

Zusätzlich sollen auch Flächen mit Anlagen, die über eine Speichervariante verfügen, als Gunstflächen angesehen werden. Dies könnte jedoch auch der konkreten Planung überlassen bleiben.

Die dem Ausschuss vorgestellten Kriterien sind nicht abschließend und jederzeit veränderbar. Natürlich wird es Grauzonen geben, die nicht im Vorfeld durch diese Handlungsleitlinie bearbeitet werden und demnach konkret im Ausschuss beraten werden müssen.

Die Kriterien als Leitlinie sind lediglich der Startschuss eines konkreten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Die Fachbehörden, die im Verfahren beteiligt werden, beleuchten die geplanten Flächen viel tiefgründiger und vielschichtiger. Demnach sollen die Kriterien nur dazu dienen, im Vorfeld ungeeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen herauszufiltern.

Die Gewerbesteuer soll in der Gemeinde verbleiben, in der die Anlage in Betrieb genommen wird. Eine Direktvermarktung des gewonnenen Stroms ist aus rechtlichen Gründen derzeit noch nicht möglich.

Ausgleichsflächen sollen nicht über die Kriterien im Vorfeld abgewickelt werden, denn diese sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Hier soll eine Abwicklung im Zuge eines städtebaulichen Vertrages erfolgen.

Ein solcher wird den Mitgliedsgemeinden als Muster zur Verfügung gestellt, wenn die Planungen soweit sind.

Die geänderten Handlungskriterien werden dem Protokoll beigelegt.
 Hier zudem der Link zur angesprochenen Bodenwertkarte:

<https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html>

Nach reger Diskussion empfiehlt der Ausschuss abschließend einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kriterien in der in der Sitzung beratenden Form zu ergänzen bzw. zu ändern und bei zukünftigen Anträgen auf Änderungen des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

**5. Weiterentwicklung der Flächennutzungsplanung im Niedersachsen-park
Vorlage: 3464/2023**

Nach reger Beratung wurde dieser Tagesordnungspunkt in der letzten Sitzung zur Beratung zurück in die Fraktionen verwiesen.

In der Sitzung am 27.04.2023 hat zwischenzeitlich die Gesellschafterversammlung über die Erweiterung des Niedersachsenparks beraten.

Diese spricht sich für den Fall einer positiven Willensbildung in allen beteiligten Gemeinden dafür aus, dass die Samtgemeinde Bersenbrück und die Gemeinde Neuenkirchen als Träger der Flächennutzungsplanung beauftragt werden, eine Machbarkeitsstudie zur Festlegung des Umrings sowie die Anpassungsmöglichkeiten der bestehenden Flächennutzungspläne zu ermitteln.

Die seitens der Verwaltung weiteren dargestellten planerischen, zukünftigen Möglichkeiten und Konzepte werden eingehend beraten.

Teilweise wird die Weiterentwicklung und die Ausweitung des Niedersachsenparks als sehr kritisch angesehen. Fraglich seien, welche Konzepte zur positiven Entwicklung hinter der Erweiterung stehen, wie viele vor allem qualifizierte Arbeitsplätze tatsächlich geschaffen werden können, wie tiefgründig die Innovation der Zukunft hier sein wird und vor allem wieso hier ca. 30ha versiegelte Fläche verplant werden sollten.

Dagegen steht, dass die Fläche viele Potentiale aufweist und Bauanfragen von vielen Firmen eingehen, die sich im Niedersachsenpark ansiedeln wollen. So muss z.B. die neue Logistik den heutigen Umständen entsprechen geplant werden, denn der Anschluss an die Autobahn und somit der Wegfall der Nutzung der alten Brücke ergeben viele Chancen für die Zukunft. Zudem können Flächen aus den Niedersachsenparkplanungen herausgezogen werden, die keine Verwendung mehr finden und anderweitigen Planungen zur Verfügung stehen können.

Die Samtgemeinde ist indirekt zudem immer an den Gewerbesteuererträgen beteiligt, was den anderen Mitgliedsgemeinden in Bezug auf Erweiterungen und Sanierungen von Schulen, KiTas, Turnhallen etc. auch zugutekommt.

Das Aufstellen einer Machbarkeitsstudie zur Änderung der Flächennutzungsplanung müsse erstinstanzlich erfolgen.

Als Schlussplädoyer wird ergänzt, dass vor allem der Gemeinderat Rieste und die Verwaltung in den letzten Wochen unter großen Druck gesetzt wurden und viele unwahre Behauptungen in der Gemeinde kursierten.

Es verstimmt die Beteiligten sehr, dass behauptet wird, dass der Rat und die Verwaltung der Gemeinde Rieste gegen den Niedersachsenpark sind.

Abschließend spricht sich der gesamte Gemeinderat Rieste und die SPD Fraktion deutlich dazu aus, zu 100% hinter dem Niedersachsenpark zu stehen und fordert einen fairen und partizipativen Umgang mit diesem Thema.

Der Ausschuss empfiehlt mit 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Samtgemeinde Bersenbrück ist Mitgesellschafterin der Niedersachsenpark GmbH. Einer Erweiterung des Niedersachsenparks auf die Ostseite der A1 wird grundsätzlich ausdrücklich zugestimmt. Im Falle einer positiven Beschlussfassung aller Mitgesellschafter werden die Samtgemeinde Bersenbrück und die Gemeinde Neuenkirchen gebeten, die in der Vorlage dargestellten vorbereitenden Arbeiten zur Änderung der bestehenden Flächennutzungspläne aufzunehmen. Die interne Vereinbarung zur Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben des Niedersachsenparks zwischen den Kommunen ist in diesem Fall an den geänderten Umfang der dann gültigen Flächennutzungspläne anzupassen.

6. Energetische Sanierung der Gebäude der Grundschule Rieste Vorlage: 3466/2023

Im Energiebericht 2021 ist der Gebäudeteil der Grundschule Rieste, der aus den 70er Jahren stammt mit einem sehr hohen Handlungsbedarf seitens einer energetischen Sanierung beurteilt worden.

Das Förderprogramm „Klimaschutz und Energieeffizienz“ bietet Förderungen von bis zu 60% aus Bundes- und Landesmitteln.

Vorschlag seitens der Verwaltung ist es, für den Gebäudetrakt aus den 70er Jahren und die alte Turnhalle ein Konzept zu entwickeln, welches als Gesamtkonzept beim Fördermittelgeber eingereicht werden kann. Hierzu ist der bauliche und energetische Sanierungsaufwand durch ein entsprechendes Büro zu ermitteln.

Der Vorschlag wird vom Ausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen. Ohne die benötigten Zahlen brauche über andere Konzepte an diesem Standort nicht weiter diskutiert oder Gelder für die Umsetzung in den Haushalt eingeplant werden. Lediglich Planungskosten sind im Haushalt vorzusehen.

Falls Fördermittel generiert werden können, sollen weitergehende Gespräche auch mit der Gemeinde Rieste geführt werden, um gegebenenfalls gemeinsame Pläne zu verwirklichen.

Abschließend empfiehlt der Ausschuss einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Sanierungsaufwand und die hierfür erforderlichen Kosten durch ein beauftragtes Büro hinsichtlich des baulichen und energetischen Aufwandes ermitteln zu lassen, damit entsprechende Förderanträge gestellt werden können.

7. Bericht der Verwaltung

./.

8. Anträge und Anfragen

1. Graue Flecken

Ausschussvorsitzender Meyer zu Drehle berichtet dem Ausschuss, dass die Kosten für die Beseitigung der grauen Flecken nunmehr über den Deckungsausgleich des Landkreises Osnabrück laufen.

9. Einwohnerfragestunde

1. Demoveranstaltung in der Stadt Bersenbrück

Am 30.06.2023 wird eine Demonstrationsveranstaltung in Bersenbrück stattfinden. Neben den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Bersenbrück werden auch Schülerinnen und Schüler der Oberschule Bersenbrück sowie des Gymnasiums erwartet.

Im Zuge der kommenden Tage werden Informationszettel auch an die Eltern der Schülerinnen und Schüler der besagten Schulen und öffentlichen Plätzen verteilt.

2. Verschlossene Rath austüren

Viele Bürgerinnen und Bürger sind verärgert darüber, dass das Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück verschlossen bleibt.

Zunächst wird auf die Öffnungszeiten des Bürgerservice im Marktzentrum verwiesen. Weiter wird erklärt, dass Terminvereinbarungen für die Sachbearbeitung im Rathaus deutlich effizienter und effektiver sind und der Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern so deutlich reibungsloser abläuft.

Durch die installierten Klingeln sollen die Antragstellerinnen und Antragsteller leichter ins Gebäude gelangen. Wartezeiten werden außerdem deutlich minimiert.

Es soll dennoch zumindest über ein größeres Schild mit einem Pfeil in Richtung Bürgerservice nachgedacht werden, um verirrtten Bürgerinnen und Bürgern den Weg leichter weisen zu können.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich hier nicht.

Ausschussvorsitzender Meyer zu Drehle bedankt sich sodann bei allen Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und erklärt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:03 Uhr für beendet.

Nicht öffentlicher Teil**1. Anträge und Anfragen**

Wortmeldungen ergeben sich hier nicht.

Sodann bedankt sich Ausschussvorsitzender Meyer zu Drehle für die konstruktive Mitarbeit und beendet die Sitzung um 19:04 Uhr.

Gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Meyer zu Drehle
Ausschussvorsitzender

Gez. Heidemann
Fachdienstleiter III

gez. Kreye
Protokollführer